

KS aktuell

DIN EN ISO 50001
DIN EN 16247-1

Erstattung des Spitzenausgleichs – wie geht es weiter? Verordnungsentwurf des BMWi im Zusammenhang mit dem Energie- und Stromsteuergesetz

Am 10. Juni hat das Bundeswirtschaftsministerium einen Verordnungsentwurf veröffentlicht, der klare Hinweise zu lange Zeit offenen Fragen im Zusammenhang mit dem Energie- und Stromsteuergesetz gibt. Bislang blieb die Bundesregierung vor allem Antworten schuldig, welche konkreten Maßnahmen zu erbringen sind, um weiterhin in den Genuss des Spitzenausgleichs zu gelangen.

Hintergrund

Seit dem 01. Januar 2013 sind von der Bundesregierung neue gesetzliche Regelungen in Kraft, die für viele Unternehmen weitreichende, wirtschaftliche Bedeutung haben. So müssen größere Industriebetriebe Energiemanagementsysteme einführen, um weiterhin in den Genuss von steuerrechtlichen Vorteilen zu gelangen. Betroffen sind hiervon allerdings auch kleinere Gewerbe- und Industriebetriebe – sogenannte KMU's*).

Was bedeutet das konkret für Ihr Unternehmen?

Wenn Sie in der Vergangenheit von dem Spitzenausgleich profitiert haben und auch in der Zukunft weiterhin die steuerlichen Vorteile nutzen wollen, so sind die Regelungen der Verordnung für Sie von großer Bedeutung. Zuerst müssen sie prüfen, zu welcher Kundengruppe Sie gehören – zu den sogenannten KMU's oder den größeren Unternehmen.

Je nach Zuordnung gelten für Sie dann unterschiedliche Regelungen. Ebenso ist zu beachten, dass in den Jahren 2013 und 2014 von der Bundesregierung Übergangsregelungen vorgesehen sind.

Welche Regelungen sieht die Verordnung vor?

Die Neuregelung sieht zwei Auswahlvarianten zur Systemführung (ISO 50001 oder EMAS III) vor:

Horizontaler Ansatz:

- In 2013 muss ein Zertifikat vorgelegt werden, welches sich auf mind. 25 % des gesamten Energieverbrauchs bezieht und
- in 2014 auf mindestens 60 % des gesamten Energieverbrauchs.

Vertikaler Ansatz:

- Die Geschäftsführung gibt eine schriftliche Erklärung/Verpflichtung zur Einführung eines Energiemanagements nach der DIN ISO 50001 oder eines Umweltmanagementsystems nach der EMAS-Verordnung ab.
- Ernennung eines Energiemanagementbeauftragten.
- Start der Einführung eines Systems im Jahr 2013 mit Erfüllung der Anforderungen nach Anlage 2 Nr. 1 der Verordnung (Erfassung und Analyse der eingesetzten Energieträger).
- Fortsetzung der Einführung eines Systems im Jahr 2013 mit Erfüllung der Anforderungen nach Anlage 2 Nr. 1 und 2 der Verordnung (Erfassung und Analyse der eingesetzten Energieträger, Erfassung und Analyse von energieverbrauchenden Anlagen und Geräten).

Alle Nachweise sind durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle oder Umweltgutachter zu überprüfen!

Sonderregelung für KMU's:

KMU's können alternativ ein Energieaudit nach der DIN EN 16247-1 (Durchführung eines Energieaudits (= Energieanalyse) nach klar definierten Vorgaben) durchführen oder ein "alternatives System" nach Anlage 2 der Verordnung einführen. Dieses umfasst:

- die Erfassung und Analyse der Energieträger,
- die Erfassung und Analyse von energieverbrauchenden Anlagen und Geräten,
- die Bewertung der Einsparpotenziale und
- die Durchführung eines jährlichen Reviews und die Festlegung von Maßnahmen und Zielen.

Gerne helfen wir Ihnen bei der Erfüllung der Verordnung und stehen Ihnen für Erläuterungen, Fragen und Diskussion zur Verfügung.

Ihre KommunalSysteme

*) Kleinere und mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeiter und einem Umsatz < 50 Mio € oder Bilanzsumme < 43 Mio €